

Geschäftsverzeichnissnr. 7321
Entscheid Nr. 50/2020 vom 26. März 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 6 §§ 1 und 2 der gemeinsamen Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 16. Mai 2019 « zur Abänderung der gemeinsamen Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 14. Dezember 2017 über die Transparenz der Entlohnungen und Vorteile der Brüsseler öffentlichen Mandatsträger, und der gemeinsamen Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 14. Dezember 2017 zur Schaffung einer Brüsseler Kommission für Standespflichten », erhoben von der VoG « « Genootschap Advocaten Publiekrecht » und Pieter Jongbloet.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten A. Alen und den referierenden Richtern R. Leysen und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 3. Dezember 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. Dezember 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung von Artikel 6 §§ 1 und 2 der gemeinsamen Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 16. Mai 2019 « zur Abänderung der gemeinsamen Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 14. Dezember 2017 über die Transparenz der Entlohnungen und Vorteile der Brüsseler öffentlichen Mandatsträger, und der gemeinsamen Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 14. Dezember 2017 zur Schaffung einer Brüsseler Kommission für Standespflichten » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Juni 2019, zweite Ausgabe): die VoG « Genootschap Advocaten Publiekrecht » und Pieter Jongbloet, unterstützt und vertreten durch RA S. Boullart, in Gent zugelassen.

Am 17. Dezember 2019 haben die referierenden Richter R. Leysen und T. Giet in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Die klagenden Parteien haben einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigklärung von Artikel 6 §§ 1 und 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 16. Mai 2019 « zur Abänderung der gemeinsamen Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 14. Dezember 2017 über die Transparenz der Entlohnungen und Vorteile der Brüsseler öffentlichen Mandatsträger, und der gemeinsamen Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 14. Dezember 2017 zur Schaffung einer Brüsseler Kommission für Standespflichten ».

Der angefochtene Artikel 6 §§ 1 und 2 bestimmt:

« § 1er. À l'article 8, § 7, de la même ordonnance, il est inséré un nouvel alinéa 10, rédigé comme suit :

‘ La décision de l'autorité de sanction est notifiée dans les trois jours ouvrables au mandataire concerné. Un recours de pleine juridiction auprès du Conseil d'État est ouvert dans les quinze jours de la notification de la décision au mandataire concerné par la décision de l'autorité de sanction. Le Conseil d'État statue sur le recours dans un délai de soixante jours ’.

§ 2. À l'article 8 de la même ordonnance, le paragraphe 8 est remplacé par la disposition suivante :

‘ § 8. Après avoir procédé à la vérification des déclarations de mandats sollicitées en vertu du § 7, l'autorité de sanction veille, en cas de dépassement de la limite fixée à l'article 3, alinéa 1er, à ce que la réduction à due concurrence soit opérée de manière effective par l'autorité visée à l'article 7 qu'elle désigne.

Le mandataire public à l'égard duquel la réduction à due concurrence doit être opérée est préalablement entendu par l'autorité de sanction.

La décision de l'autorité de sanction est notifiée dans les trois jours ouvrables au mandataire concerné.

Un recours de pleine juridiction auprès du Conseil d'État est ouvert dans les quinze jours de la notification de la décision au mandataire concerné par la décision de l'autorité de sanction. Le Conseil d'État statue sur le recours dans un délai de soixante jours.

L'autorité de contrôle veille à ce que la décision de l'autorité de sanction ou l'arrêt du Conseil d'État soit exécutée.

Les montants perçus en dépassement de la limite fixée à l'article 3, alinéa 1er, sont remboursés par le mandataire concerné à l'organisme qui aurait dû procéder à la réduction à due concurrence en vertu de l'article 3, § 2 . ’ ».

B.1.2. Aus der Klageschrift ergibt sich, dass sich die Einwände der klagenden Parteien ausschließlich darauf beziehen, dass die angefochtene Bestimmung dem Staatsrat gewisse Zuständigkeiten erteilen würde.

B.2.1. Die erste klagende Partei, die VoG « Genootschap Advocaten Publiekrecht », beruft sich zur Untermauerung ihres Interesses auf Artikel 3 ihrer Satzung, der bestimmt:

« L'association a pour but de promouvoir l'étude scientifique du droit public et de défendre les intérêts de ses membres.

Elle ne se livre à aucune opération industrielle ou commerciale et ne cherche pas à procurer à ses membres le moindre gain matériel. Elle peut posséder ou recevoir tous les biens meubles et immeubles nécessaires à la réalisation de son objet et exercer sur ceux-ci tous les droits de propriété et autres droits réels relatifs à ces biens ».

Die zweite klagende Partei beruft sich zur Untermauerung ihres Interesses auf ihre Eigenschaft als Rechtsanwalt.

B.2.2. Die klagenden Parteien führen zur Untermauerung ihres Interesses an, dass die angefochtene Bestimmung einen Rechtsbehelf mit voller Rechtsprechungsgewalt beim Staatsrat einführe. Sie weisen darauf hin, dass somit ein Verfahren organisiert werde, auf das der Erlass des Regenten vom 23. August 1948 « zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates » nicht anzuwenden sei, sondern der königlicher Erlass vom 25. April 2014 « zur Festlegung der gemeinrechtlichen Verfahrensregeln, die auf Verfahren vor dem Staatsrat Anwendung finden, in denen in unbeschränkter Rechtsprechung über Streitsachen befunden wird ». Diese spezifische Verfahrensregelung weicht nach Ansicht der klagenden Parteien in mehrfacher Hinsicht von der allgemeinen Verfahrensregelung ab, unter anderem in Bezug auf die Fristen, die Schriftsätze und die Möglichkeit, Schadensersatz zu fordern.

Ferner machen die klagenden Parteien darauf aufmerksam, dass nicht nur durch die angefochtene Bestimmung, sondern auch durch verschiedene andere gesetzeskräftige Normen der Gliedstaaten solche abweichenden Rechtsbehelfe organisiert worden seien, die teilweise aufschiebende Wirkung hätten und teilweise nicht und für die unterschiedliche Rechtsbehelfsfristen gälten.

Folglich würde « eine Kakophonie bei den Rechtsregeln » entstehen und würde es für Rechtsanwälte und Rechtsuchende im Allgemeinen sehr schwierig, den Überblick hinsichtlich der verschiedenen Verfahren und ihrer jeweiligen Merkmale zu bewahren. Dadurch seien Rechtsanwälte dem Risiko ausgesetzt, ein falsches Verfahren einzuleiten, wodurch sich die Frage ihrer Haftung stelle. Ebenso sei nicht auszuschließen, dass die Verwaltungsbehörden die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe falsch wiedergäben.

B.2.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.2.4. Die erste klagende Partei legt nicht hinreichend dar, in welcher Hinsicht die angefochtene Bestimmung sie daran hindere, ihr satzungsgemäßes Ziel, das darin besteht, die Forschung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zu fördern, zu verfolgen.

B.2.5. Sofern die erste klagende Partei nach ihrer Satzung auch die Interessen ihrer Mitglieder, die Rechtsanwälte sind, verteidigt, liegt bei ihr, wie auch bei der zweiten klagenden Partei, das rechtlich erforderliche Interesse nicht vor.

Zunächst muss der Gerichtshof im Rahmen einer Nichtigkeitsklage entscheiden, ob die klagenden Parteien unmittelbar und ungünstig von der mit dieser Klage angefochtenen Gesetzesnorm betroffen sind. Vorliegend ergibt sich der behauptete Nachteil nicht aus der angefochtenen Bestimmung als solcher, sondern aus einer zusammenhängenden Betrachtung der angefochtenen Bestimmung und mehrerer anderer gesetzeskräftiger Normen, die nicht Gegenstand vorliegender Nichtigkeitsklage sind und die außerdem von unterschiedlichen Gesetzgebern verabschiedet worden sind.

Überdies führen die klagenden Parteien zur Untermauerung ihres Interesses an, dass die verschiedenen Verfahren vor dem Staatsrat, die durch die angefochtene Bestimmung und durch andere gesetzeskräftige Normen eingeführt würden, dazu führten, dass die Rechtsvorschriften, die sich auf das Verfahren vor dem Staatsrat bezögen, nicht kohärent und übersichtlich seien. Dadurch seien Rechtsanwälte dem Risiko ausgesetzt, ein falsches Verfahren einzuleiten, wodurch sich die Frage ihrer Haftung stellen könne.

B.2.6. Der Umstand, dass angeführt wird, dass die angefochtene Bestimmung dazu beitrage, dass der rechtliche Rahmen komplexer wird, reicht als solcher nicht aus, um ein Interesse zu begründen, da eine gewisse Komplexität dem Recht nicht fremd ist.

In der angefochtenen Bestimmung ist ausdrücklich geregelt, dass gegen die Entscheidung der betreffenden Verwaltungsbehörde ein Rechtsbehelf beim Staatsrat eingelegt werden kann, der mit voller Rechtsprechungsgewalt entscheidet. Ebenso wird angegeben, innerhalb welcher Frist dieser Rechtsbehelf einzulegen ist. Folglich gibt die Bestimmung selbst die Modalitäten des Rechtsbehelfs wieder.

Darüber hinaus bestimmt Artikel 8 § 2 des gemeinsamen Dekrets und Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission vom 16. Mai 2019 « über die Öffentlichkeit der Verwaltung bei den Brüsseler Institutionen »:

« Tout acte administratif unilatéral à portée individuelle notifié à un administré indique la possibilité de saisir le médiateur bruxellois, ainsi que les modalités de cette saisine et les voies éventuelles de recours administratifs, les instances compétentes pour en connaître, ainsi que les formes et délais à respecter, faute de quoi le délai de prescription pour introduire le recours ne prend pas cours ».

Sofern die klagenden Parteien schließlich geltend machen, dass das Risiko bestehe, dass die Behörde die Rechtsbehelfsmodalitäten und die Fristen falsch wiedergebe, ergibt sich der behauptete Nachteil nicht aus der angefochtenen Bestimmung, sondern aus der Möglichkeit, dass die Behörde die sie treffende Verpflichtung falsch missachtet.

B.2.7. Demzufolge weisen die klagenden Parteien nicht das rechtlich erforderliche Interesse nach und ist die Nichtigkeitsklage unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 26. März 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen